

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der Z 5 wird eingefügt:

„5a. Schulungszuschläge, die vom Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden;“

1.2. In der Z 10 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„11. Schmerzgelder, Vershrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Vershrtenzgelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).“

2. Im § 7 Abs 1 erhält die bisherige Z 4 die Ziffernbezeichnung „6.“ und werden nach Z 3 folgende Z 4 und 5 eingefügt:

„4. Vermögen aus Einkünften gemäß § 6 Abs 2 Z 11;

5. Vermögen aus Rentennachzahlungen, angesparten Rentenbeträgen und Entschädigungsleistungen nach dem Heimopferrentengesetz;“

3. Im § 10 Abs 2 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„3. für Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhalts:

a) ein Zuschlag in Höhe von 149,40 € ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten;

b) ein Zuschlag in Höhe des zweifachen Betrages gemäß lit a ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.

Ein Zuschlag gemäß der Z 3 gebührt nur, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 besteht; er ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen.“

4. § 43 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

„1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 33/2024;

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 66/2024;

4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 174/2023;

5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2024;

6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;

7. Ausbildungspflichtgesetz – APfLG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;

8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl I Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;

9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl I Nr 200/1967; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;
10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 113/2024;
11. Exekutionsordnung – EO, BGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 136/2023;
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376/1967; Gesetz BGBl I Nr 97/2024;
13. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 128/2024;
14. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 202/2022;
15. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl I Nr 69/2017; Gesetz BGBl I Nr 15/2024;
16. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
17. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 160/2023;“
18. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024.“

5. Im § 47 wird angefügt:

„(9) Die §§ 6 Abs 2, 7 Abs 1, 10 Abs 2 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die §§ 6 Abs 2 Z 5a und 11, 7 Abs 1 Z 4 sowie 10 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 gelten dabei für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat des Inkrafttretens.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen zum einen die Novellen BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und zum anderen die Novelle BGBl I Nr 15/2024 zu § 2 Abs 3 des Heimopferrentengesetzes (HOG) auf landesgesetzlicher Ebene berücksichtigt werden. Die zwei Novellen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind dabei von den Ländern als Ausführungsgesetze verpflichtend umzusetzen (Art 15 Abs 6 B-VG). Die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Heimopferrentengesetz dient der Rechtsklarheit.

a) Grundsatzgesetzliche Vorgabe betreffend Schulungszuschlag gemäß der Novelle BGBl I Nr 20/2024:

Mit dieser Novelle wurde vom Grundsatzgesetzgeber einerseits der vom Arbeitsmarktservice an Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausbezahlte Schulungszuschlag anrechnungsfrei gestellt. Andererseits wurde ein zweistufiger Schulungszuschlag für Personen in der Sozialhilfe (in Salzburg: Sozialunterstützung), welche nicht in Bezug einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) stehen, verankert, der von den Ländern aus den Mitteln der Sozialhilfe (in Salzburg: Sozialunterstützung) auszubezahlen ist.

Die betreffende Änderung des SH-GG trat am 29. März 2024 in Kraft. Den Ländern wurde vom Grundsatzgesetzgeber eine siebenmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der diesbezüglichen Ausführungsgesetze eingeräumt (§ 10 Abs 5 SH-GG).

b) Grundsatzgesetzliche Vorgabe betreffend Nichtanrechnung bestimmter Einkünfte als Einkommen bzw Vermögen gemäß der Novelle BGBl I Nr 109/2024:

Nach den Ausführungen des Bundesgesetzgebers soll – angelehnt an die Neufassung des § 292 Abs 4 ASVG samt Parallelrecht – eine entsprechende Regelung betreffend die Nichtanrechnung von bestimmten Einkünften als Einkommen im Rahmen der Sozialhilfe (in Salzburg: Sozialunterstützung) verankert werden. Damit wird seitens des Grundsatzgesetzgebers intendiert, jene Leistungen ungeschmälert auch Sozialhilfebeziehenden (in Salzburg: Sozialunterstützungsbeziehenden) zukommen zu lassen, wobei Selbiges auch für Kinderzuschüsse und Sonderzahlungen zu Versichertenrenten gelten soll. Diese Leistungen gelten nach den Ausführungen des Bundesgesetzgebers der Abdeckung von Mehraufwendungen aufgrund eines anerkannten Arbeits- oder Dienstunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit. Zudem hält der Bundesgesetzgeber fest, dass auch Schmerzengelder, welche der Abgeltung für körperliche und seelische Schmerzen dienen, als anrechnungsfrei anzusehen sind (vgl IA Nr 4115/A BlgNR XXVII GP). Neben der einkommensseitigen Nichtanrechnung jener Einkünfte ist auch deren vermögensseitige Nichtberücksichtigung grundsatzgesetzlich festgelegt.

Die betreffende Änderung des SH-GG trat am 20. Juli 2024 in Kraft. Den Ländern wurde vom Grundsatzgesetzgeber auch hier eine siebenmonatige Umsetzungsfrist zur Erlassung der diesbezüglichen Ausführungsgesetze eingeräumt (§ 10 Abs 6 SH-GG).

c) Verfassungsbestimmung betreffend die vermögensseitige Nichtberücksichtigung von Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz gemäß der Novelle BGBl I Nr 15/2024:

Bei der durch die Novelle BGBl I Nr 15/2024 am 28. März 2024 in Kraft getretenen Änderung des § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz (HOG) handelt es sich um eine unmittelbar zur Anwendung gelangende Verfassungsbestimmung, welche bereits seit deren Inkrafttreten in Vollziehung des Sozialunterstützungsgesetzes umgesetzt wird und nunmehr zur Schaffung von Rechtsklarheit und Transparenz in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden soll.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatz-

gesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019). Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen (Art 15 Abs 6 letzter Satz B-VG).

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat, ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 vorletzter Satz B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dem Gesetzesvorhaben stehen unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung gehen mit den vorgeschlagenen Änderungen folgende finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften Land Salzburg und Gemeinden einher:

Zu den Z 1.1 und 3 (§§ 6 Abs 2 Z 5a und 10 Abs 2 Z 3):

Zunächst ist anzumerken, dass mit den Regelungen zum Schulungszuschlag eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage in der Sozialunterstützung einhergeht, aufgrund derer entweder bereits in Leistungsbezug stehenden Personen ein höherer Sozialunterstützungsanspruch zukommt oder bislang noch nicht in Leistungsbezug stehende Personen einen Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können (Fallzahlsteigerung).

Unter Zugrundelegung der im Frühjahr 2024 erhobenen Daten zu Sozialunterstützungsbeziehenden mit einem Leistungsbezug aus Notstandshilfe, Arbeitslosengeld oder Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts errechnen sich im Hinblick auf die grundsatzgesetzlichen Regelungen zum Schulungszuschlag folgende finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben aufgrund der Gewährung des (erhöhten) Schulungszuschlags im Rahmen der Sozialunterstützung: ca € 192.008,88 jährlich. Mindereinnahmen aufgrund der Nichtanrechnung der Schulungszuschläge des Arbeitsmarktservice: ca € 831.473,75 jährlich

Die finanziellen Aufwendungen (Mehrausgaben und Mindereinnahmen) der vom Grundsatzgesetzgeber veranlassten vorliegenden Gesetzesänderung betreffend Schulungszuschlag belaufen sich nach fachlicher Einschätzung somit insgesamt auf ca € 1.023.482,63 jährlich. Darin ist eine Fallzahlsteigerung von 50 % an neu hinzukommenden Leistungsbeziehenden mit einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts gemessen an der bisherigen Fallzahl berücksichtigt (= 163 neue Fälle).

Die im Jahr 2024 anfallenden Mehrkosten sind auf Seiten des Landes budgetär gedeckt. Für das Jahr 2025 sowie die Folgejahre sind Vorkehrungen für eine entsprechende budgetäre Bedeckung zu treffen.

Zu den Z 1.2 und 2 (§§ 6 Abs 2 Z 11 und 7 Abs 1 Z 4):

Die grundsatzgesetzlich normierte Nichtanrechnung bestimmter Einkünfte als Einkommen bzw Vermögen bewirkt, dass entweder Personen mit derartigen Einkünften, welche bereits in Leistungsbezug stehen, ein höherer Sozialunterstützungsanspruch zukommt oder aufgrund jener Einkünfte bislang noch nicht in Leistungsbezug stehende Personen einen Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können (Fallzahlsteigerung).

Auf welche Höhe sich die dadurch bedingten budgetären Mehraufwendungen belaufen, kann nicht zuletzt mangels einer auswertbaren Datenlage zu den Einkünften in der grundsatzgesetzlich vorgesehenen Differenziertheit nicht eingeschätzt werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs 1 Z 5):

Auch die vermögensseitige Nichtberücksichtigung von Leistungen nach dem HOG bewirkt, dass Hilfe suchende Personen entweder einen höheren Sozialunterstützungsanspruch geltend machen können oder nach Ansparung der Beträge aus den Renten- oder Entschädigungsleistungen nicht mehr aus dem Leistungsbezug fallen bzw dass Personen mit bestehenden Vermögenswerten aus Renten- oder Entschädigungsleistungen nunmehr einen Leistungsanspruch generieren können.

Auf welche Höhe sich die dadurch bedingten budgetären Mehraufwendungen belaufen, kann mangels auswertbarer Datenlage nicht eingeschätzt werden. Nach Rückmeldung der vollzugszuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sollte es sich im Bundesland Salzburg dabei allerdings um wenige Einzelfälle handeln.

Der durch das Vorhaben ausgelöste finanzielle Mehraufwand ist vom Land Salzburg und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 SUG zu tragen.

Für den Bund entstehen keine Mehrkosten.

Die vorgenannte Amtsabteilung hat im Kontext der finanziellen Auswirkungen weiters darauf hingewiesen, dass den Ländern hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf zur Umsetzung gelangenden bundesrechtlichen Vorgaben mangels Durchführung von Begutachtungsverfahren keine Möglichkeit eingeräumt wurde, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich ca 53 % der Leistungsbeziehenden Frauen, ca 47 % Männer.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf haben das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Salzburger Gemeindeverband, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Erwachsenenvertretung Salzburg, die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Salzburger Sozialunterstützungsgesetz wurden wegen der doch erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kostenträger der Sozialunterstützung kritisch beurteilt. Der Salzburger Gemeindeverband hat dazu das Verlangen auf Aufnahme von Konsultationsverhandlungen im Konsultationsgremium gestellt. Für die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sind die Regelungen zum Teil lebensfremd und nicht vollziehbar. Auch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung beklagt die stetig wachsende Verkomplizierung der Sozialunterstützung durch grundsatzgesetzliche Vorgaben. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben grundsätzlich keine Einwände erhoben, jedoch über das Vorhaben hinausgehende Änderungen angeregt. Die Erwachsenenvertretung Salzburg hat keinen inhaltlichen Einwand erhoben. Ebenso das Bundesministerium für Finanzen, welches jedoch eine Ergänzung der Erläuterungen im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die sonstigen Gebietskörperschaften anregt, und die Personalabteilung, welche auf den engen budgetären Rahmen hinweist.

Die Stellungnahmen wurden der für die Sozialunterstützung zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Bezüglich der von der Stadt Salzburg vorgebrachten mangelnden Vollziehbarkeit der vorgesehenen § 7 Abs 1 Z 4 und 5 SUG wurde von der vorgenannten Abteilung darauf hingewiesen werden, dass die vermögensseitige Nichtanrechnung von Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz bereits seit 28.03.2024 die geltende Rechtslage darstellt, welche im Bundesland Salzburg mit deren Inkrafttreten im Rahmen der Vollziehung des SUG umgesetzt wird. Der Magistratsdirektion kann – so die vorgenannte Abteilung – insofern beigeplant werden, als dass die genannten Vorgaben des Bundesgesetzgebers eine Herausforderung für den Vollzug darstellen, jedoch mittels oberbehördlicher Vollzugsinformation den Bezirksverwaltungsbehörden eine Handlungsanleitung für die gesetzeskonforme und einheitliche Vollziehung im Bundesland Salzburg zur Verfügung gestellt wurde. Bezüglich der mangelnden Verständlichkeit der Erläuterungen zu den Ziffern 1.1 und 3 hält die vorgenannte Abteilung fest, dass nach der fachlichen Einschätzung die Erläuterungen klar und verständlich gefasst sind und der Schulungszuschlag des AMS hinreichend erklärt ist. Bezüglich der mangelnden Verständlichkeit der Ziffer 1.2 führt die vorgenannte Amtsabteilung aus, dass ein Abgehen vom Wortlaut des § 7 Abs 4a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) – zumal dieser einen taxativen Leistungskatalog enthält – zu einem veränderten Gesetzesinhalt führen würde und insofern eine Grundsatzgesetzkonformität der genannten Regelung nicht gewährleistet wäre. Auch die sonstigen vorgetragenen Kritikpunkte wurden von der vorgenannten Amtsabteilung fachlich bzw wegen grundsatzgesetzlicher Vorgaben nicht geteilt.

Über Vorschlag der vorgenannten Amtsabteilung soll daher am Entwurf festgehalten werden. Dem trägt der Vorschlag Rechnung.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde vom Salzburger Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Dieses Verlangen wurde mit Schreiben des Salzburger Gemeindeverbandes vom 26.9.2024 wieder zurückgezogen.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1.1 und 3 (§§ 6 Abs 2 Z 5a und 10 Abs 2 Z 3):

Die vorgesehenen Anpassungen dienen der Umsetzung der Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers (BGBl I Nr 20/2024) betreffend die Nichtanrechnung des vom Arbeitsmarktservice ausbezahlten Schulungszuschlags als Einkommen im Rahmen der Sozialunterstützung im § 6 Abs 2 Z 5a sowie betreffend die Einführung eines Schulungszuschlags als Leistung der Sozialunterstützung für Hilfe suchende Personen im § 10 Abs 2 Z 3.

Voraussetzung für die Zuerkennung des Schulungszuschlags im Rahmen der Sozialunterstützung ist, dass die Hilfe suchende Person während der Absolvierung der Maßnahme des Arbeitsmarktservice nicht in Bezug einer „Grundleistung“ nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) steht und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts erhält.

Gemäß den Ausführungen des Bundesgesetzgebers wird für diese Zielgruppe ein einfacher Schulungszuschlag jedoch auch weiterhin vom Arbeitsmarktservice auf der Grundlage des Pkt 4.3 der Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungshilfe (BEMO)“ des Arbeitsmarktservice zum Stand 1. Jänner 2024 ausbezahlt (vgl AB Nr 11431 BlgBR XXVII GP). Die Regelungen zum Schulungszuschlag finden sich auch in der aktuellen Fassung der genannten Bundesrichtlinie zum Stand 1. April 2024 unter selbigem Punkt.

In Zusammenschau der nunmehr zur Umsetzung gelangenden Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers sowie der bestehenden Regelungen gemäß den Richtlinienbestimmungen des Arbeitsmarktservice lässt sich somit festhalten, dass sich die Schulungszuschlagsgewährung für Sozialunterstützungsbeziehende mit Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (ohne AIVG-Anspruch) wie folgt darstellt:

- Maßnahmendauer bis zu vier Monate: Auszahlung des einfachen Schulungszuschlags durch das Arbeitsmarktservice;
- Maßnahmendauer ab vier Monate: Auszahlung des einfachen Schulungszuschlags durch das AMS sowie des jeweiligen erhöhten Schulungszuschlags gemessen an der Maßnahmendauer durch die Länder im Rahmen der Sozialhilfe (in Salzburg: Sozialunterstützung; § 10 Abs 2 Z 3).

Der von den Ländern zu gewährende (erhöhte) Schulungszuschlag in der vom Grundsatzgesetzgeber vorgesehenen Form ist analog zu den bereits bestehenden Zuschlägen für Alleinerziehende (§ 10 Abs 2 Z 1) und für Menschen mit Behinderungen (§ 10 Abs 2 Z 2) ausgestaltet.

Dies bedeutet, dass der (erhöhte) Schulungszuschlag:

- zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt wird und somit die Bemessungsgrundlage erhöht,
- nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Deckelung der Haushaltsleistung gemäß § 10 Abs 5 einfließt (siehe die bereits bestehende Regelung in § 10 Abs 6) und
- einer jährlichen Valorisierung in der Höhe der Anpassung des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 108f ASVG) unterliegt; ebenso wie die sonstigen Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 1 und Abs 2 soll auch dieser künftig jährlich im Landesgesetzblatt kundgemacht werden (§ 10 Abs 7).

Jener Schulungszuschlag, welcher vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt wird und mit Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesvorhabens keiner einkommensseitigen Anrechnung im Rahmen der Sozialunterstützung mehr unterliegt (§ 6 Abs 2 Z 5a), betrifft:

- den einfachen Schulungszuschlag gemäß Pkt 4.3 der Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungshilfe (BEMO)“ des Arbeitsmarktservice (siehe dazu bereits oben)
- den Schulungszuschlag für Beziehende von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gemäß § 20 Abs 6 AIVG (in Verbindung mit § 36 Abs 6 AIVG).

Zu den Z 1.2 und 2 (§§ 6 Abs 2 Z 11 und 7 Abs 1 Z 4):

Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs 2 werden in der Z 11 um die taxative Auflistung jener Einkünfte erweitert, welche in Entsprechung der Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers im Rahmen der Sozialunterstützung künftig nicht mehr als Einkommen angerechnet werden sollen.

Zudem enthält § 7 Abs 1 Z 4 die grundsatzgesetzkonforme Festlegung, dass aus den genannten Leistungen resultierendes Vermögen bei der Bemessung der Sozialunterstützung keine Berücksichtigung zu finden hat.

Zum Begriff „Schmerzengeld“ ist anzumerken, dass dieser vom Grundsatzgesetzgeber nicht näher determiniert wird. Es steht daher dem Gesetzeszweck nicht entgegen, diesen einer weiten Auslegung zuzuführen.

ren. Folglich können unter den Tatbestand „Schmerzensgeld“ iSd § 6 Abs 2 Z 11 nicht nur gerichtlich zuerkannte Schmerzensgelder subsumiert werden, sondern beispielsweise auch Entschädigungsleistungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Organisationen Opfern von Missbrauch und/oder Gewalt zuerkannt werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs 1 Z 5):

Wie bereits unter Pkt 1 ausgeführt, spiegelt die vermögensseitige Nichtberücksichtigung von Renten, angesparten Rentenbeträgen und Entschädigungsleistungen gemäß dem Heimopferrentengesetz den bereits geltenden Vollzug wieder.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nichtanrechnung jener Leistungen als Einkommen im Rahmen der Sozialunterstützung bereits in § 6 Abs 2 Z 7 verankert ist und somit dem geltenden Rechtsbestand angehört.

Zu Z 4 (§ 43 Abs 1):

Die Verweisungsbestimmung des § 43 Abs 1 wird vor dem Hintergrund der vorzunehmenden Anpassungen um folgende Bundesgesetze ergänzt: Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie Heimopferrentengesetz.

Zudem werden die Letztfassungen der zitierten Bundesgesetzblätter aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 47 Abs 9):

Mit der verankerten Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die grundsatzgesetzlich vorgesehenen Regelungen zum Schulungszuschlag (§§ 6 Abs 2 Z 5a und 10 Abs 2 Z 3) sowie zur Nichtanrechnung von bestimmten Einkünften als Einkommen bzw Vermögen (§§ 6 Abs 2 Z 11 und 7 Abs 1 Z 4) erst betreffend jene Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung zur Anwendung gelangen, die für den Bedarfsmonat ab Inkrafttreten der Novelle und nachfolgende Bedarfsmonate gestellt werden bzw wurden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter,

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
- 5a. *Schulungszuschläge, die vom Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden;*
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter,

Geltende Fassung

Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind;
9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten.

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Vorgeschlagene Fassung

Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind;
9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;
10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;

11. *Schmerzensgelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).*

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Geltende Fassung

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Einsatz des Vermögens

§ 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon sind ausgenommen:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;

4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen, ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2), bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs 1 Z 1) je bezugsberechtigter Person. Über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, ist bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Werden Leistungen für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung künftiger Leistungen der Sozialunterstützung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Dreijahresfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen

Vorgeschlagene Fassung

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Einsatz des Vermögens

§ 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon sind ausgenommen:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;

4. *Vermögen aus Einkünften gemäß § 6 Abs 2 Z 11;*

5. *Vermögen aus Rentennachzahlungen, angesparten Rentenbeträgen und Entschädigungsleistungen nach dem Heimopferrentengesetz;*

6. Ersparnisse und sonstiges Vermögen, ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2), bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs 1 Z 1) je bezugsberechtigter Person. Über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, ist bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Werden Leistungen für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung künftiger Leistungen der Sozialunterstützung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Dreijahresfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen

Geltende Fassung

Bezugsbeginn liegen. Als Leistungen gelten auch solche nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

3. Abschnitt

Leistungen der Sozialunterstützung

Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

§ 10

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70 %
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25 %.

(2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:

1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
 - a) für die erste minderjährige Person 12 %
 - b) für die zweite minderjährige Person 9 %
 - c) für die dritte minderjährige Person 6 %
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3 %;
2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18 %.

Vorgeschlagene Fassung

Bezugsbeginn liegen. Als Leistungen gelten auch solche nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

3. Abschnitt

Leistungen der Sozialunterstützung

Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

§ 10

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70 %
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25 %.

(2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:

1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
 - a) für die erste minderjährige Person 12 %
 - b) für die zweite minderjährige Person 9 %
 - c) für die dritte minderjährige Person 6 %
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3 %;
2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18 %;
3. *für Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhalts:*

Geltende Fassung

(3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.

(4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

(5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.

(6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.

(7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

a) ein Zuschlag in Höhe von 149,40 € ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten;

b) ein Zuschlag in Höhe des zweifachen Betrages gemäß lit a ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.

Ein Zuschlag gemäß der Z 3 gebührt nur, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 besteht; er ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen.

(3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.

(4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

(5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.

(6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.

(7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

Geltende Fassung

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Vorgeschlagene Fassung

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

- 1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 33/2024;*
- 2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;*
- 3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 66/2024;*
- 4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 174/2023;*
- 5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2024;*
- 6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;*
- 7. Ausbildungspflichtgesetz – APfLG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 67/2024;*
- 8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl I Nr 559/1978; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;*
- 9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl I Nr 200/1967; Gesetz BGBl I Nr 110/2024;*
- 10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 113/2024;*
- 11. Exekutionsordnung – EO, BGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 136/2023;*
- 12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376/1967; Gesetz BGBl I Nr 97/2024;*

Geltende Fassung

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 71/2020;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfLG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
9. Exekutionsordnung – EO, RGrBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 24/2019;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 106/2018;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 41/2019;

Vorgeschlagene Fassung

13. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 128/2024;
14. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 202/2022;
15. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl I Nr 69/2017; Gesetz BGBl I Nr 15/2024;
16. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
17. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 160/2023;
18. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 67/2024.

Geltende Fassung

14. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;

15. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 25/2019.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

§ 47

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

§ 47

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch

Geltende Fassung

Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

(8) Die §§ 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.

Vorgeschlagene Fassung

Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

(8) Die §§ 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 80/2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.

(9) Die §§ 6 Abs 2, 7 Abs 1, 10 Abs 2 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die §§ 6 Abs 2 Z 5a und 11, 7 Abs 1 Z 4 sowie 10 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 gelten dabei für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat des Inkrafttretens